

Gemeinde Basthorst

Der Bürgermeister



An die Mitglieder
der Gemeindevertretung der Gemeinde Basthorst

Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Basthorst** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 12.09.2023, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Basthorst, Gasthof Hamester, Hauptstraße 24

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der form- und fristgerechten Einladung, Feststellen der Beschlussfähigkeit
 - 2 Anträge auf Ergänzung/Änderung der Tagesordnung
 - 3 Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - 4 Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung vom 03.07.2023
 - 5 Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 14.05.2023 2023/007/061
 - 6 Bericht des Bürgermeisters
 - 7 Einwohnerfragestunde
 - 8 Neufassung der Hauptsatzung 2023/007/063
 - 9 Gebührenkalkulation für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie Änderung der Gebührensatzungen 2023/007/068
 - 10 Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Basthorst 2023/007/066
 - 11 Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen 2. Quartal 2023 2023/007/064
 - 12 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen: jährlicher Bericht 2023/007/065
- Ausschluss der Öffentlichkeit

Nichtöffentlicher Teil (voraussichtlich)

- 13 Bauangelegenheiten
- 14 Finanzangelegenheiten
- 15 Personalangelegenheiten
- 16 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 17 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 18 Anfragen und Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Hamester

Gemeinde Basthorst

2023/007/061

Beschlussvorlage
öffentlich

Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 14.05.2023

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Hauptamt <i>Bearbeitung:</i> Stella Marie Höltig	<i>Datum</i> 11.07.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Basthorst (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> Ö / N Ö
--	---

Beschlussvorschlag

Die Gemeindewahl vom 14.05.2023 wird gemäß § 39 Gemeinde und Kreiswahlgesetz (GKWG) für gültig erklärt.

Sachverhalt

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

Bericht des BM zur GV-Sitzung am 12. September 2023 19.30 Uhr

Am 4. Juli fand der diesjährige Betriebsausflug vom Amt Schwarzenbek-Land statt, an dem ich teilnehmen durfte, es ging nach einem Frühstück und Besichtigung der Domäne Fredeburg weiter nach Lübeck mit einer Besichtigung des Holstentores und Abendessen in der Schiffergesellschaft.

Am 6. Juli fand die konstituierende Sitzung des Schulverb. Kuddewörde-Grande statt, am der haben Milana v. Ruffin, Dirk Hugett und ich teilgenommen, Herr Reimers wurde als Schulverbandsvorsteher verabschiedet und Herr Alexander Erdmann aus Kuddewörde-Rotenbek neu gewählt und in sein Amt eingeführt.

Es folgte am 11. Juli die konstituierende Sitzung des Amt-Schwarzenbek-Land, Herr Wolfgang Schmahl Bgm. der Gemeinde Gülzow wurde in seinem Amt als Amtsvorsteher bestätigt.

Es tagte am 19. Juli die Aktivregion Sachsenwald in Grabau, am 10. August gab es eine Besprechung zum Amtsentwicklungsplan im Amt, am 28 August fand die Wiederholung der konstit. Sitzung beim Schulverband Trittau statt, diese wurde notwendig, da in der ersten Sitzung die Regularien zur geheimen Wahl nicht eingehalten wurden, an dieser Sitzung nahm Petra Meibohm teil.

Am 29. August gab es eine BM-Dienstbesprechung in Dahmker, hier ging es um den Amtsentwicklungsplan, und am 31. August fand die konstit. Sitzung vom Kreisverband des SHGT in Lüttau statt, hier war leider keiner von uns vertreten.

Die Bank an der Bushaltestelle bei Hugett wurde von Maik Ritschel erneuert-hierfür Herzlichen Dank, und am letzten Sonnabend fand das Kinderfest unter großer Beteiligung statt, allen Beteiligten hierfür „Herzlichen Dank“

Tennet informiert am Dienstag 26. September von 16 bis 20 Uhr in der Mehrzweckhalle Elmenhorst über die geplante 380 KV Leitung von Lübeck nach Sahms.

Am 18. Oktober informiert Frau Borgwart vom Projekt Gemeindezentrierte Beratung zum Thema „Alt werden in gewohnter Umgebung“ sie wird einen Überblick über die wichtigsten Hilfs- und Unterstützungsangebote im Kreis bei Pflegebedürftigkeit geben.

Am 9. November findet der diesj. Laternenumzug mit dem Kindergarten statt.

Am 4. November soll der Dorfabend in gewohnter Art stattfinden.

Die Seniorenausfahrt die traditionell im Mai/Juni stattfindet ist in diesem Jahr leider ausgefallen, wir aber im nächsten Jahr wieder stattfinden.

Gemeinde Basthorst

2023/007/063

Beschlussvorlage
öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Hauptamt <i>Bearbeitung:</i> Stella Marie Höltig	<i>Datum</i> 27.07.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Basthorst (Entscheidung)	12.09.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage 1 aufgeführte Neufassung der Hauptsatzung.

Sachverhalt

Die verschiedenen Änderungen der Kommunalverfassung in den vergangenen Jahren haben Einfluss auf die Hauptsatzungen der Gemeinden genommen. Aus diesem Grund hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein nun endlich die Satzungsmuster für die Hauptsatzungen der Gemeinden, Kreise und Ämter veröffentlicht. Nach Vorgaben durch das Land sind die entsprechenden Satzungsänderungen bzw. Neufassungen bis zum 30.09.2023 vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Basthorst Hauptsatzung Entwurf (öffentlich)
---	---

Hauptsatzung

der Gemeinde Basthorst, Kreis Herzogtum Lauenburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.09.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Basthorst erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- 1) Das Wappen der Gemeinde Basthorst zeigt in Rot einen goldenen Schrägbalken, belegt mit einem grünen Rautenkranz. Oben ein silberner Pferdekopf, unten eine silberne Lilie.
- 2) Die Gemeindeflagge zeigt zwischen einem vorderen und einem hinteren gelben Randstreifen von jeweils der Hälfte des Lieks und des fliegenden Endes das Gemeindegewappen ohne Schild in flaggengerechter Tingierung.
- 3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift "Gemeinde Basthorst, Kreis Herzogtum Lauenburg".
- 4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Not-situationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 3

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- 1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- 2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - a. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,

- b. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
 - c. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
 - d. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigt,
 - e. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500,00 € nicht übersteigt,
 - f. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 € nicht übersteigt,
 - g. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
 - h. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
 - i. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00€,
 - j. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung,
- a. Stellungnahme zur Fachplanung anderer Behörden oder Gemeinden, soweit dieser nicht der Gemeindevertretung gemäß § 28 Satz 1 Nr. 5 GO vorbehalten ist und der Planung nicht ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- 1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Schwarzenbek-Land kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

- 2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- 3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- 4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5 Strändige Ausschüsse

- 1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Absatz 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 9 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

Aufgaben: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern

b) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

Aufgaben: Bauwesen, Wegebauwesen, Wohnungswesen

c) Ausschuss für Umwelt und Gesundheit

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter

Aufgaben: Umweltschutz, Naturschutz,
Landschaftspflege, Gesundheitswesen

d) Ausschuss für Soziales und Kultur

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter
1 Bürgerinnen oder Bürger, die der
Gemeindevertretung angehören können

Aufgaben: Sozialwesen, Kulturangelegenheiten

e) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

Aufgaben: Prüfung der Jahresrechnung

In den Ausschuss zu d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- 2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.
- 3) Für die Ausschussmitglieder werden pro Ausschuss 2 Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Reihenfolge der Verteilung erfolgt gemäß der Reihenfolge der Wahl.
- 4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Absatz 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
- 5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

- 1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die

Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

- 2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- 3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- 4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- 5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- 6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 Absatz 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der

Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 100,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

- 1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-schwarzenbek-land.de bekanntgemacht.
- 2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Schwarzenbek-Land, Gülzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek zur Mitnahme bereitgehalten.
- 3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- 4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung Lübecker Nachrichten bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.02.2015, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom xx.xx.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Basthorst, den.....

.....
Bürgermeister

Ausgehängt am: _____ (Siegel) _____
- Bürgermeister -

Abzunehmen am: _____

Abgenommen am: _____ (Siegel) _____
- Bürgermeister -

Gemeinde Basthorst

2023/007/068

Beschlussvorlage
öffentlich

Gebührenkalkulation für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie Änderung der Gebührensatzungen

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Christin Ischdonat	<i>Datum</i> 30.08.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Basthorst (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 12.09.2023	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt:

- a) Kalkulation der Gebühren:
Die Gemeindevertretung stimmt der vorliegenden Kalkulation mit den darin getroffenen Prognosen, Annahmen und Leitentscheidungen für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung vollinhaltlich zu.
- b) Gebührensatzung:
Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlagen __ und __ beigefügte 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung.
(Anpassung Schmutzwasser auf 1,87 EUR/m³ ab dem 01.10.2023, Niederschlagswasser auf 0,59 EUR/m² ab dem 01.10.2023)

Sachverhalt

Nach den bestehenden Rechtsvorschriften sind die Abgaben für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Begründung der Gebührenanpassung für die Schmutzwasserbeseitigung:

- Berücksichtigung der jährlichen Über- bzw. Unterdeckung: In der aktuellen Kalkulation sind Unterdeckungen in Höhe von 2.446,22 EUR berücksichtigt. Im Vorjahr lag diese Unterdeckung noch bei ca. 4.500 EUR.
- Die laufenden Kosten erfahren eine Senkung um ca. 4.700 EUR. Die Stromkosten haben sich leicht relativiert, sodass wir den Ansatz absenken können.

Im Ergebnis wirken sich die beiden vorgenannten Punkte mit einer Senkung um 37 Cent auf die Schmutzwassergebühr aus, sodass die Gebühr für den Zeitraum vom 01.10.2023 bis zum 30.09.2024 auf 1,87 EUR je Kubikmeter angepasst werden muss. Die Grundgebühr bleibt gleich. (vgl. Seite 29). Im Vorjahr mussten die Gebühren noch um 52 Cent erhöht werden.

Für einen Drei-Personen-Haushalt wirkt sich diese Änderung mit einer Einsparung in Höhe von 44,40 EUR im Jahr aus (3,70 EUR monatlich, 1,23 EUR monatlich pro Person).

Begründung der Gebührenanpassung für die Niederschlagswasserbeseitigung:

- Berücksichtigung der jährlichen Über- bzw. Unterdeckung: In der aktuellen Kalkulation sind Unterdeckungen in Höhe von 1.323,43 EUR berücksichtigt. Im Vorjahr wurde noch eine Unterdeckung berücksichtigt in Höhe von ca. 3.200 EUR.
- Die laufenden Kosten erfahren ebenfalls eine Senkung um ca. 3.500 EUR.

Im Ergebnis wirken sich die vorgenannten Punkte ebenfalls mit einer Senkung um 13 Cent auf die Niederschlagswassergebühr aus, sodass die Gebühr für den Zeitraum vom 01.10.2023 bis zum 30.09.2024 auf 0,59 EUR je Quadratmeter angepasst werden muss. (vgl. Seite 32). Im Vorjahr mussten die Gebühren um 20 Cent erhöht werden.

Finanzielle Auswirkungen

siehe Anlagen

Anlage/n

1	BASTHORST NK21-22 - VK23-24_Endfassung Auszug 08.08.2023 (öffentlich)
2	14. Änderung Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser (öffentlich)
3	14. Änderung Beitrags- und Gebührensatzung Niederschlagswasser (öffentlich)



COMUNA

Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH

Gemeinde Basthorst

Kalkulation der Gebührensätze

**für die zentrale Schmutz- und
Niederschlagswasserbeseitigung als
Vorschau für den Erhebungszeitraum
vom 01.10.2023 bis 30.09.2024
und Betriebsabrechnung zur
Ermittlung von Kostenüber-/
Kostenunterdeckungen für
den Erhebungszeitraum
vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2022**

Endfassung

Stand: August 2023

**B) Betriebsabrechnung zur Ermittlung von Kostenüber- bzw.
Kostenunterdeckungen für die zentrale
Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Basthorst
für den Zeitraum 01.10.2021 bis zum 30.09.2022**

1. Ermittlung der laufenden Kosten

(vgl. Anlage 1 Ziffer 1 und 2)	Gesamtsumme	davon für den Zeitraum			
		01.01.2021 bis zum 30.09.2021	01.10.2021 bis zum 31.12.2021	01.01.2022 bis zum 30.09.2022	01.10.2022 bis zum 31.12.2022
		75%	Kalkulationsperiode 25% 75%		25%
Laufende Ausgaben - BAB 2021 Schmutzwasserbeseitigung	27.696,12 €	20.772,09 €	6.924,03 €		
Laufende Ausgaben - BAB 2022 Schmutzwasserbeseitigung	25.086,70 €			18.815,03 €	6.271,67 €
abzüglich					
Laufende Einnahmen - BAB 2021 Schmutzwasserbeseitigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Laufende Einnahmen - BAB 2022 Schmutzwasserbeseitigung	0,00 €			0,00 €	0,00 €
zuzüglich					
Kosten für die Erstellung der Gebührenkalkulationen für die Schmutzwasserbeseitigung					
- Kosten der Gebühreenvorschau	624,75 €		156,19 €	468,56 €	
- Kosten der Betriebsabrechnung	743,75 €		185,94 €	557,81 €	
Summen	54.151,32 €	20.772,09 €	7.266,16 €	19.841,40 €	6.271,67 €

2. Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

(vgl. Anlage 2 Ziffer 2 und 3) (vgl. Anlage 2 Ziffer 5 und 6)	Gesamtsumme	davon für den Zeitraum			
		01.01.2021 bis zum 30.09.2021 75%	01.10.2021 bis zum 31.12.2021 25%	01.01.2022 bis zum 30.09.2022 75%	01.10.2022 bis zum 31.12.2022 25%
Abschreibungen SW-Beseitigung im Jahr 2021	16.964,71 €	12.723,54 €	4.241,17 €		
Verzinsung SW-Beseitigung im Jahr 2021	-1.577,51 €	-1.183,13 €	-394,38 €		
Abschreibungen SW-Beseitigung im Jahr 2022	16.783,83 €			12.587,87 €	4.195,96 €
Verzinsung SW-Beseitigung im Jahr 2022	-902,29 €			-676,72 €	-225,57 €
Summen	31.268,74 €	11.540,41 €	3.846,79 €	11.911,15 €	3.970,39 €

3. Ausgleich von Über-/Unterdeckungsbeträgen aus Vorjahren

	Gesamtsumme	davon für den Zeitraum			
		01.01.2021 bis zum 30.09.2021 75%	01.10.2021 bis zum 31.12.2021 25%	01.01.2022 bis zum 30.09.2022 75%	01.10.2022 bis zum 31.12.2022 25%
(vgl. Gebührenvorkalkulation)					
Ausgleich des noch nicht ausgeglichenen Unterdeckungsbetrags aus dem Kalkulationszeitraum vom 01.10.2018 bis zum 30.09.2019	652,28 €	489,21 €	163,07 €		
Ausgleich des Unterdeckungsbetrags aus dem Kalkulationszeitraum vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2020	-7,97 €			-5,98 €	-1,99 €
Summen	644,31 €	489,21 €	163,07 €	-5,98 €	-1,99 €

4. Kläranlagenkapazitätsuntersuchung

(lt. Mitteilung der Verwaltung vom 27.07.2023)

Gesamtkapazität der Klärteichanlage:		950 EW
abzüglich		
an die Kläranlage angeschlossene Einwohnerwerte:	44,21%	-420 EW
Reservekapazität für Spitzenauslastungszeiten (maximal 20% der Gesamtkapazität gem. Rechtsprechung des OVG Lüneburg)	20,00%	-190 EW
<hr/>		
verbleibende Kapazitäten	35,79%	340 EW
<hr/>		

Ergebnis: Es werden keine Klärteichanlagenkostenanteile aufgrund von Überkapazitätsanteilen abgegrenzt, da die Kläranlage aufgrund landesrechtlicher Vorgaben von zunächst 600 EW auf 950 EW erweitert werden musste, um weiterhin eine Einleiterlaubnis in das Vorflutgewässer zu erhalten.

5. Ermittlung des Deckungsbedarfs und des Über-/Unterdeckungsbetrags der Kalkulationsperiode

		01.10.2021 bis zum 31.12.2021 Kalkulationsperiode	01.01.2022 bis zum 30.09.2022	Gesamt für die Kalkulations- periode
Laufende Kosten	(vgl. Ziffer 1)	7.266,16 €	19.841,40 €	
Kalkulatorische Kosten	(vgl. Ziffer 2)	3.846,79 €	11.911,15 €	
Ausgleich Über-/Unterdeckungs- beträge aus Vorjahren	(vgl. Ziffer 3)	163,07 €	-5,98 €	
<hr/>				
Deckungsbedarf für die Kalkulationsperiode 01.10.2021 bis 30.09.2022		11.276,02 €	31.746,57 €	43.022,59 €
abzüglich				
Einnahmen Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr)	(vgl. Anlage 7)			-41.785,44 €
<hr/>				
Ergebnis der Betriebsabrechnung für die Schmutzwasserbeseitigung 01.10.2021 - 30.09.2022		Unterdeckung		-1.237,15 €
<hr/> <hr/>				

**C) Betriebsabrechnung zur Ermittlung von Kostenüber- bzw.
Kostenunterdeckungen für die zentrale
Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Basthorst
für den Zeitraum 01.10.2021 bis zum 30.09.2022**

1. Ermittlung der laufenden Kosten

(vgl. Anlage 1 Ziffer 1 und 2)	Gesamtsumme	davon für den Zeitraum			
		01.01.2021 bis zum 30.09.2021	01.10.2021 bis zum 31.12.2021	01.01.2022 bis zum 30.09.2022	01.10.2022 bis zum 31.12.2022
		75%	Kalkulationsperiode		25%
		25%	75%		
Laufende Ausgaben - BAB 2021 Niederschlagswasserbeseitigung	18.283,19 €	13.712,39 €	4.570,80 €		
Laufende Ausgaben - BAB 2022 Niederschlagswasserbeseitigung	14.299,26 €		10.724,45 €		3.574,82 €
abzüglich					
Laufende Einnahmen - BAB 2021 Niederschlagswasserbeseitigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Laufende Einnahmen - BAB 2022 Niederschlagswasserbeseitigung	0,00 €			0,00 €	0,00 €
zuzüglich					
Kosten für die Erstellung der Gebührenkalkulationen für die Niederschlagswasserbeseitigung					
- Kosten der Gebührenvorschau	624,75 €		156,19 €	468,56 €	
- Kosten der Betriebsabrechnung	743,75 €		185,94 €	557,81 €	
Summen	33.950,95 €	13.712,39 €	4.912,93 €	11.750,82 €	3.574,82 €

2. Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

(vgl. Anlage 2 Ziffer 2 und 3) (vgl. Anlage 2 Ziffer 5 und 6)	Gesamtsumme	davon für den Zeitraum			
		01.01.2021 bis zum 30.09.2021 75%	01.10.2021 bis zum 31.12.2021 25%	01.01.2022 bis zum 30.09.2022 75%	01.10.2022 bis zum 31.12.2022 25%
Abschreibungen NW-Beseitigung im Jahr 2021	9.791,52 €	7.343,64 €	2.447,88 €		
Verzinsung NW-Beseitigung im Jahr 2021	-852,81 €	-639,61 €	-213,20 €		
Abschreibungen NW-Beseitigung im Jahr 2022	9.302,00 €			6.976,50 €	2.325,50 €
Verzinsung NW-Beseitigung im Jahr 2022	-519,96 €			-389,97 €	-129,99 €
Summen	17.720,75 €	6.704,03 €	2.234,68 €	6.586,53 €	2.195,51 €

3. Ausgleich von Über-/Unterdeckungsbeträgen aus Vorjahren

	Gesamtsumme	davon für den Zeitraum			
		01.01.2021 bis zum 30.09.2021 75%	01.10.2021 bis zum 31.12.2021 25%	01.01.2022 bis zum 30.09.2022 75%	01.10.2022 bis zum 31.12.2022 25%
(vgl. Gebührenvorkalkulation)					
Ausgleich des noch nicht ausgeglichenen Überdeckungsbetrags aus dem Kalkulationszeitraum vom 01.10.2018 bis zum 30.09.2019	-2.136,86 €	-1.602,65 €	-534,21 €		
Ausgleich des Überdeckungsbetrags aus dem Kalkulationszeitraum vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2020	-419,78 €			-314,83 €	-104,95 €
Summen	-2.556,64 €	-1.602,65 €	-534,21 €	-314,83 €	-104,95 €

4. Ermittlung des Deckungsbedarfs und des Über-/Unterdeckungsbetrags der Kalkulationsperiode

		01.10.2021 bis zum 31.12.2021	01.01.2022 bis zum 30.09.2022	Gesamt für die Kalkulations- periode
Laufende Kosten	(vgl. Ziffer 1)	4.912,93 €	11.750,82 €	16.663,75 €
Kalkulatorische Kosten	(vgl. Ziffer 2)	2.234,68 €	6.586,53 €	8.821,21 €
Ausgleich Über-/Unterdeckungs- beträge aus Vorjahren	(vgl. Ziffer 4)	-534,21 €	-314,83 €	-849,04 €
Deckungsbedarf für die Kalkulationsperiode 01.10.2021 bis 30.09.2022		6.613,40 €	18.022,52 €	24.635,92 €
abzüglich				
Einnahmen Benutzungsgebühren	(vgl. Anlage 7)			-24.350,30 €
Ergebnis der Betriebsabrechnung für die Niederschlagswasserbeseitigung 01.10.2021 - 30.09.2022		Unterdeckung		-285,62 €

**D) Gebührenvorausberechnung für die zentrale
Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Basthorst
für den Zeitraum 01.10.2023 bis zum 30.09.2024**

1. Ermittlung der laufenden Kosten

(vgl. Anlage 1 Ziffern 3 und 4)	Gesamtsumme	davon für den Zeitraum			
		01.01.2023 bis zum 30.09.2023 75%	01.10.2023 bis zum 31.12.2023 Kalkulationsperiode 25%	01.01.2024 bis zum 30.09.2024 75%	01.10.2024 bis zum 31.12.2024 25%
Laufende Ausgaben - BAB 2023 Schmutzwasserbeseitigung	29.000,46 €	21.750,35 €	7.250,11 €		
Laufende Ausgaben - BAB 2024 Schmutzwasserbeseitigung	26.811,25 €			20.108,44 €	6.702,81 €
abzüglich					
Laufende Einnahmen - BAB 2023 Schmutzwasserbeseitigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Laufende Einnahmen - BAB 2024 Schmutzwasserbeseitigung	0,00 €			0,00 €	0,00 €
zuzüglich					
Kosten für die Erstellung der Gebührenkalkulationen für die Schmutzwasserbeseitigung					
- Kosten der Gebührenvorschau	624,75 €		156,19 €	468,56 €	
- Kosten der Betriebsabrechnung	743,75 €		185,94 €	557,81 €	
Summen	57.180,21 €	21.750,35 €	7.592,24 €	21.134,81 €	6.702,81 €

2. Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

(vgl. Anlage 2 Ziffern 8 und 9) (vgl. Anlage 2 Ziffern 11 und 12)	Gesamtsumme	davon für den Zeitraum			
		01.01.2023 bis zum 30.09.2023 75%	01.10.2023 bis zum 31.12.2023 25%	01.01.2024 bis zum 30.09.2024 75%	01.10.2024 bis zum 31.12.2024 25%
Abschreibungen SW-Beseitigung im Jahr 2023	13.024,40 €	9.768,30 €	3.256,10 €		
Verzinsung SW-Beseitigung im Jahr 2023	-301,33 €	-226,00 €	-75,33 €		
Abschreibungen SW-Beseitigung im Jahr 2024	12.852,91 €			9.639,68 €	3.213,23 €
Verzinsung SW-Beseitigung im Jahr 2024	-320,73 €			-240,55 €	-80,18 €
Summen	25.255,25 €	9.542,30 €	3.180,77 €	9.399,13 €	3.133,05 €

3. Ausgleich von Über-/Unterdeckungsbeträgen aus Vorjahren

	Gesamtsumme	davon für den Zeitraum			
		01.01.2023 bis zum 30.09.2023 75%	01.10.2023 bis zum 31.12.2023 25%	01.01.2024 bis zum 30.09.2024 75%	01.10.2024 bis zum 31.12.2024 25%
(vgl. Betriebsabrechnungen)					
Ausgleich des noch nicht ausgeglichenen Unterdeckungsbetrags aus dem Kalkulationszeitraum vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2021	6.073,45 €	4.555,09 €	1.518,36 €		
Ausgleich des Unterdeckungsbetrags aus dem Kalkulationszeitraum vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2022	1.237,15 €			927,86 €	309,29 €
Summen	7.310,60 €	4.555,09 €	1.518,36 €	927,86 €	309,29 €

4. Kläranlagenkapazitätsuntersuchung

(lt. Mitteilung der Verwaltung vom 27.07.2023)

Gesamtkapazität der Klärteichanlage:		950 EW
abzüglich		
an die Kläranlage angeschlossene Einwohnerwerte:	44,21%	-420 EW
Reservekapazität für Spitzenauslastungszeiten (maximal 20% der Gesamtkapazität gem. Rechtsprechung des OVG Lüneburg)	20,00%	-190 EW
verbleibende Kapazitäten	35,79%	340 EW

Ergebnis: Es werden keine Klärteichanlagenkostenanteile aufgrund von Überkapazitätsanteilen abgegrenzt, da die Kläranlage aufgrund landesrechtlicher Vorgaben von zunächst 600 EW auf 950 EW erweitert werden musste, um weiterhin eine Einleiterlaubnis in das Vorflutgewässer zu erhalten.

**5. Ermittlung des Deckungsbedarfs und des kostendeckenden Gebührensatzes ohne Grundgebührenerhebung
(nachrichtlich: Abgabensatzung weist Grundgebührenerhebung aus)**

		01.10.2023 bis zum 31.12.2023	01.01.2024 bis zum 30.09.2024	Gesamt für die Kalkulations- periode
Laufende Kosten	(vgl. Ziffer 1)	7.592,24 €	21.134,81 €	
Kalkulatorische Kosten	(vgl. Ziffer 2)	3.180,77 €	9.399,13 €	
Ausgleich Unter-/Überdeckungs- beträge aus Vorjahren	(vgl. Ziffer 3)	1.518,36 €	927,86 €	
Deckungsbedarf für die Kalkulationsperiode ab 01.10.2023 bis zum 30.09.2024		12.291,37 €	31.461,80 €	43.753,17 €
dividiert durch die				
voraussichtlichen Leistungseinheiten (Mitteilung der Verwaltung vom 27.06.2023)				22.500 m³
kostendeckender Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung für die Kalkulationsperiode 01.10.2023 bis zum 30.09.2024				1,94 € / m³

nachrichtlich:

ohne Berücksichtigung des Ausgleichs der anteiligen Über-/Unterdeckungsbeiträge aus Vorjahren

1,83 € / m³

6. Ermittlung des Deckungsbedarfs und des kostendeckenden Gebührensatzes inkl. Grundgebührenerhebung

Deckungsbedarf gesamt	43.753,17 €	
davon kalkulatorische Kosten	12.579,90 €	
davon sollen über die Grundgebühr gedeckt werden	1.510,20 €	12,00%

Ermittlung des voraussichtlichen Grundgebührenaufkommens:

Durchflussmenge Qn in m³/h (Q3 m³/h)	voraussichtliche Anzahl der Wasserzähler	Preis/Monat in €	Preis/Jahr in €	voraussichtliches Grundgebühren- aufkommen
1,5 (2,5)	0	0,45 €	5,40 €	0,00 €
2,5 (4)	163	0,75 €	9,00 €	1.467,00 €
6 (10)	2	1,80 €	21,60 €	43,20 €
Summe des Deckungsbedarfes für die Grundgebühr				1.510,20 €

Ermittlung der Verbrauchsgebühr bei gleichzeitiger Grundgebührenerhebung:

Deckungsbedarfsanteil der Verbrauchsgebühr	42.242,97 €
dividiert durch die	
voraussichtlichen Leistungseinheiten (vgl. Ziffer 5)	22.500 m³

kostendeckender Verbrauchsgebührensatz bei gleichzeitiger Grundgebührenerhebung	1,87 € / m³
--	--------------------

nachrichtlich:

ohne Berücksichtigung des Ausgleichs der anteiligen
Über-/Unterdeckungsbetrags aus Vorjahren

1,76 € / m³

**E) Gebührenvorausberechnung für die zentrale
Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke der Gemeinde Basthorst
für den Zeitraum 01.10.2023 bis zum 30.09.2024**

1. Ermittlung der laufenden Kosten

(vgl. Anlage 1 Ziffern 3 und 4)	Gesamtsumme	davon für den Zeitraum			
		01.01.2023 bis zum 30.09.2023 75%	Kalkulationsperiode		01.10.2024 bis zum 31.12.2024 25%
			01.10.2023 bis zum 31.12.2023 25%	01.01.2024 bis zum 30.09.2024 75%	
Laufende Ausgaben - BAB 2023 Niederschlagswasserbeseitigung	18.922,59 €	14.191,94 €	4.730,65 €		
Laufende Ausgaben - BAB 2024 Niederschlagswasserbeseitigung	17.475,89 €			13.106,92 €	4.368,97 €
abzüglich					
Laufende Einnahmen - BAB 2023 Niederschlagswasserbeseitigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Laufende Einnahmen - BAB 2024 Niederschlagswasserbeseitigung	0,00 €			0,00 €	0,00 €
zuzüglich					
Kosten für die Erstellung der Gebührenkalkulationen für die Schmutzwasserbeseitigung					
- Kosten der Gebührenvorschau	624,75 €		156,19 €	468,56 €	
- Kosten der Betriebsabrechnung	743,75 €		185,94 €	557,81 €	
Summen	37.766,98 €	14.191,94 €	5.072,78 €	14.133,29 €	4.368,97 €

2. Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

(vgl. Anlage 2 Ziffern 8 und 9) (vgl. Anlage 2 Ziffern 11 und 12)	Gesamtsumme	davon für den Zeitraum			
		01.01.2023 bis zum 30.09.2023 75%	01.10.2023 bis zum 31.12.2023 25%	01.01.2024 bis zum 30.09.2024 75%	01.10.2024 bis zum 31.12.2024 25%
Abschreibungen NW-Beseitigung im Jahr 2023	7.690,70 €	5.768,03 €	1.922,67 €		
Verzinsung NW-Beseitigung im Jahr 2023	-166,47 €	-124,85 €	-41,62 €		
Abschreibungen NW-Beseitigung im Jahr 2024	7.604,97 €			5.703,73 €	1.901,24 €
Verzinsung NW-Beseitigung im Jahr 2024	-177,94 €			-133,46 €	-44,48 €
Summen	14.951,26 €	5.643,18 €	1.881,05 €	5.570,27 €	1.856,76 €

3. Ausgleich von Über-/Unterdeckungsbeträgen aus Vorjahren

	Gesamtsumme	davon für den Zeitraum			
		01.01.2023 bis zum 30.09.2023 75%	01.10.2023 bis zum 31.12.2023 25%	01.01.2024 bis zum 30.09.2024 75%	01.10.2024 bis zum 31.12.2024 25%
(vgl. Betriebsabrechnungen)					
Ausgleich des noch nicht ausgeglichenen Unterdeckungsbetrags aus dem Kalkulationszeitraum vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2021	4.436,88 €	3.327,66 €	1.109,22 €		
Ausgleich des Unterdeckungsbetrags aus dem Kalkulationszeitraum vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2022	285,62 €			214,21 €	71,41 €
Summen	4.722,50 €	3.327,66 €	1.109,22 €	214,21 €	71,41 €

4. Ermittlung des Deckungsbedarfs und des kostendeckenden Gebührensatzes

		01.10.2023 bis zum 31.12.2023	01.01.2024 bis zum 30.09.2024	Gesamt für die Kalkulations- periode
		Kalkulationsperiode		
Laufende Kosten	(vgl. Ziffer 1)	5.072,78 €	14.133,29 €	
Kalkulatorische Kosten	(vgl. Ziffer 2)	1.881,05 €	5.570,27 €	
Ausgleich Unter-/Überdeckungs- beträge aus Vorjahren	(vgl. Ziffer 3)	1.109,22 €	214,21 €	
<hr/>				
Deckungsbedarf für die Kalkulationsperiode ab 01.10.2023 bis zum 30.09.2024		8.063,05 €	19.917,77 €	27.980,82 €
dividiert durch die				
voraussichtlichen Leistungseinheiten (Mitteilung der Verwaltung vom 27.06.2023)				46.800 m ²
<hr/>				
kostendeckender Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung für die Kalkulationsperiode 01.10.2023 bis zum 30.09.2024				0,59 € / m²
<hr/>				

nachrichtlich:

ohne Berücksichtigung des Ausgleichs der anteiligen Über-/Unterdeckungsbeträge aus Vorjahren

0,56 € / m²

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Basthorst

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBL. 2023, Seite 308) und der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBL. 2022, Seite 564) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (verkündet als Art. 2 des Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften GVOBL. 2019, Seite 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Basthorst vom 12.09.2023 folgende 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Basthorst erlassen:

I. Änderungen

b) § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 13 Schmutzwassergebühr

1. Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt.
Sie beträgt 1,87 Euro je cbm Schmutzwasser.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Basthorst, den

(Siegel)

- Bürgermeister -

Ausgehängt am: _____ (Siegel) _____
- Bürgermeister -

Abzunehmen am: _____

Abgenommen am: _____ (Siegel) _____
- Bürgermeister -

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Basthorst

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBL. 2023, Seite 308) und der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBL. 2022, Seite 564) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (verkündet als Art. 2 des Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften GVOBL. 2019, Seite 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Basthorst vom 12.09.2023 folgende 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Basthorst erlassen:

I. Änderungen

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"3. Sie beträgt 0,59 Euro je m² gebührenpflichtiger Grundstücksfläche."

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Basthorst, den

(Siegel)

- Bürgermeister -

Ausgehängt am: _____ (Siegel) _____
- Bürgermeister -

Abzunehmen am: _____

Abgenommen am: _____ (Siegel) _____
- Bürgermeister -

Gemeinde Basthorst

2023/007/066

Beschlussvorlage
öffentlich

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Basthorst

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bürgerservice <i>Bearbeitung:</i> Andrea Matzat	<i>Datum</i> 14.08.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Basthorst (Entscheidung)	12.09.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt, der geänderten Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Basthorst zuzustimmen.

Sachverhalt

Die Änderung der Durchführungsbestimmungen für die Mustersatzungen in Schleswig-Holstein zieht eine Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Basthorst nach sich, die durch die Gemeindevertretung bestätigt werden muss.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Basthorst Freiw Feuerwehr Satzung (öffentlich)
---	--

Anlage 3

Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne Ortsfeuerwehren

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Basthorst

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.01.2023 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Basthorst erlassen.

§ 1 Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Basthorst übernimmt in ihrem Einsatzgebiet die in Absatz 2 genannten gesetzlichen Aufgaben.

(2) Die Feuerwehr hat die Aufgabe

1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
2. im Katastrophenschutz mitzuwirken,
3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken und
4. die durch die Gemeinde übertragenen freiwilligen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen.¹

(3) Die Feuerwehr gliedert sich in die Einsatzabteilung, die Reserveabteilung², die Pflichtfeuerwehrabteilung², die Jugendabteilung², die Kinderabteilung², die Verwaltungsabteilung², die Ehrenabteilung² und die hauptamtliche Wachabteilung² sowie den Musikzug^{2, 3}.

¹ nur aufzuführen, soweit freiwillige Aufgaben übertragen wurden

² nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden

³ eine andere Formulierung wird gestattet

§ 2 Mitglieder

(1) Der Feuerwehr gehören an:

1. die aktiven Mitglieder in Einsatzabteilung und Reserveabteilung¹ sowie die verpflichteten Mitglieder¹,
2. die Mitglieder der hauptamtlichen Wachabteilung¹,
3. die Mitglieder der Pflichtfeuerwehrabteilung¹,
4. die Mitglieder der Jugendabteilung¹,
5. die Mitglieder der Kinderabteilung¹,
6. die Mitglieder der Verwaltungsabteilung¹,
7. die Mitglieder der Ehrenabteilung¹,
8. die nach § 9 Abs. 3 zur Verstärkung des Klangkörpers in den Musikzug² aufgenommenen Personen¹.

(2) Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr haben die Feuerwehr bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 zu unterstützen und zu fördern.

(3) Die Mitglieder der Feuerwehr sind mit Ausnahme der hauptamtlichen Einsatzkräfte¹ ehrenamtlich tätig.

(4) Frauen und Männer haben gleiche Pflichten und Rechte.

§ 3 Aktive Mitglieder

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder regelmäßig für den Einsatzdienst zur Verfügung steht. Die Bewerberin oder der Bewerber muss körperlich und geistig für den Feuerwehrdienst tauglich sein. Die Tauglichkeit ist im Zweifel durch ärztliches Attest einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist, festzustellen.

(2) Der Eintritt in die Einsatzabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Soweit nach Vollendung des 16. Lebensjahres ein Eintritt in die Einsatzabteilung erfolgt, beginnt die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst ab diesem Zeitpunkt. Für die Teilnahme am Einsatzdienst ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, am Einsatz- und Ausbildungsdienst teilzunehmen, soweit sie nicht nach Absatz 3 oder Absatz 4 ganz oder teilweise befreit sind. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Angehörige der Einsatzabteilung, die die Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst teilweise oder ganz verloren haben, sind im entsprechenden Umfang vom Feuerwehrdienst zu entbinden und können in die Reserve-¹, Verwaltungs-¹ oder Ehrenabteilung¹ übernommen werden. Die Entscheidung obliegt dem Wehrvorstand.

¹ nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden

² eine andere Formulierung wird gestattet

- (4) Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Übertritt als aktives Mitglied in die Reserveabteilung zulässig¹.
- (5) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder mündlich an die Gemeindeführung zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.
- (6) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied in ein einjähriges Probendienstverhältnis als Anwärterin oder Anwärter. Während der Probezeit hat die Anwärterin oder der Anwärter alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts zum Wehrvorstand. Nach Ablauf der Probendienstzeit beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme. Sollten während des Probejahres Tatsachen bekannt werden, die eine vorläufige Aufnahme ausgeschlossen hätten, kann der Wehrvorstand den sofortigen Ausschluss beschließen.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits mehr als ein Jahr einer Jugendabteilung oder einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- (8) Die Bewerberinnen und die Bewerber haben vor der vorläufigen Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen. Sie werden durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.
- (9) Ein aktives Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr kann als Einsatzkraft zur Verstärkung der Einsatzabteilung aufgenommen werden, soweit es zu bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst zur Verfügung steht und die Wehrführung dieser Feuerwehr ihr Einvernehmen erteilt. Es wird damit nicht Mitglied der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1, hat aber die sich im Rahmen des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten nach der Satzung zu erfüllen.
- (10)¹ Zur Unterstützung der personellen Leistungsfähigkeit der Einsatzabteilung sind einzelne Bürgerinnen und Bürger zum Dienst in der Feuerwehr als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde verpflichtet worden. Die verpflichteten Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.

§ 4 Pflichtfeuerwehrabteilung¹

- (1) Die durch die Gemeinde verpflichteten Bürgerinnen und Bürger bilden die Pflichtfeuerwehrabteilung. Sie dient zur personellen Verstärkung der Einsatzabteilung.
- (2) Die verpflichteten Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.

¹ nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden.

§ 5 Kinderabteilung¹

Der Eintritt in die Kinderabteilung ist mit Vollendung des 6. Lebensjahres möglich. Für die Aufnahme in die Kinderabteilung und das Verhalten der Mitglieder in der Kinderabteilung gilt die Anlage „Bestimmungen über die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 6 Jugendabteilung¹

Der Eintritt in die Jugendabteilung ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres möglich. Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 7 Verwaltungsabteilung¹

(1) Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung unterstützen die Wehrführung bei ihren administrativen Aufgaben. Sie müssen nicht feuerwehrdiensttauglich sein. Für die Aufnahme sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder, gilt die Anlage „Bestimmungen über die Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Ein Übertritt aus der Einsatzabteilung oder der Ehrenabteilung in die Verwaltungsabteilung ist jederzeit möglich.

§ 8 Ehrenabteilung¹

Aktive Mitglieder, die vor Erreichung der Altersgrenze die Eignung für den Feuerwehrdienst teilweise oder vollständig verloren haben, können in die Ehrenabteilung übernommen werden.

§ 9 Musikzug^{1,2}

(1) Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, der Werbung, der Nachwuchsarbeit und der Kameradschaftspflege für das Feuerwehrwesen kann ein Musikzug² gebildet werden.

(2) In den Musikzug² können die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 aufgeführten Mitglieder und vergleichbare Mitglieder anderer Feuerwehren eintreten.

¹ nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden

² eine andere Formulierung wird gestattet

(3) Zur Verstärkung des Klangkörpers können gegebenenfalls auch geeignete Personen in den Musikzug¹ aufgenommen werden, die nicht bereits einer Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 angehören.

(4) Die Angehörigen des Musikzuges¹ unterliegen dem Weisungsrecht der Wehrführung. § 12 gilt sinngemäß.

(5) Für die Aufnahme in den Musikzug¹ sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die Ordnung für den Musikzug¹.

(6) Es ist ein Beschluss der Gemeindevertretung herbeizuführen, dass ein Musikzug¹ bei der Feuerwehr vorgehalten wird. Aus dem Beschluss müssen auch die Stärke des Musikzuges¹ sowie die Höchstzahl der Personen nach Absatz 3 hervorgehen.

§ 10 Fördernde Mitglieder

Personen, die die Arbeit der Feuerwehr durch laufende Zahlung von Geldbeträgen unterstützen, können durch den Wehrvorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie werden dadurch nicht Mitglied dieser Feuerwehr nach § 2.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung schriftlich oder mündlich durch ein Mitglied gegenüber der Gemeindeführung erklärt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Der aktive Dienst endet auf Antrag des Mitgliedes durch Übertritt in eine vorhandene Verwaltungsabteilung oder in eine vorhandene Ehrenabteilung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Ohne Antragstellung endet der aktive Dienst mit dem Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Wer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr aufgrund mangelnder Ausbildungszeiten gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 oder gemäß § 9a Absatz 1 BrSchG für die aktive Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, dem kann nach Entscheidung der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft entzogen werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet

1. mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in der jeweiligen Abteilung, sofern nicht der Übertritt in eine andere Abteilung erfolgt,
2. durch die abgelehnte Aufnahme einer Anwärtlerin oder eines Anwärters nach Beendigung des Probejahres nach § 9a Absatz 3 Satz 3 BrSchG oder den sofortigen Ausschluss während des Probejahres nach § 9a Absatz 3 Satz 4 BrSchG,
3. durch Entzug der Mitgliedschaft nach Absatz 3,

¹ eine andere Formulierung wird gestattet.

4. durch Ausschluss nach § 20,

5. durch Auflösung der Feuerwehr nach § 21.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Gemeindewehrführung und die Stellvertretung¹ während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

§ 12 Pflichten der aktiven Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet

1. ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben,
2. am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen. Mitglieder, die parallel Aufgaben auf Amts- oder Kreisebene übernommen haben, können vom Wehrvorstand von der Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst freigestellt werden,
3. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr übertragenen Aufgaben sowie durch die Gemeinde übertragene freiwilligen Aufgaben² sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz- und Ausbildungsdienst auszuführen,
4. alle Vorschriften zu befolgen, insbesondere die Feuerwehrdienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres, die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Der Zusammenhalt in der Feuerwehr beruht im Wesentlichen auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle aktiven Mitglieder, die Würde, die Ehre und die Rechte der Kameradinnen und der Kameraden zu achten und ihnen in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Respekt und Achtung ein.

(4) Die aktiven Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(5) Aktive Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

¹ falls mehrere Stellvertretungen mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung gewählt worden sind:
„die Stellvertretungen“

² nur aufzuführen, soweit tatsächlich übertragen

(6) Auskünfte an die Presse erteilt die Gemeindewehrführung, die Einsatzleitung oder eine von der Gemeindewehrführung oder Einsatzleitung beauftragte Person.

(7) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die erhaltene Bekleidung und sonstige Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung der Gemeindewehrführung getragen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

§ 13 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Wehrvorstand.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Gemeindewehrführung (Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer). Mitglieder der Jugendabteilung, der Ehrenabteilung, der Verwaltungsabteilung sowie die Leitung der Kinderabteilung und des Musikzuges können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Wehrvorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.

(3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind

1. die Jahreshauptversammlung und
2. außerordentliche Sitzungen.

(4) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Wehrvorstand, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Bei anstehenden Wahlen der Gemeindewehrführung oder der stellvertretenden Gemeindewehrführung muss die Ladungsfrist mindestens drei Wochen betragen, um das fristgerechte Einreichen der Wahlvorschläge zu ermöglichen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der Gemeindewehrführung zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung nach Absatz 4 Satz 1 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Wahlen nach § 17.

(7) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Wehrvorstand den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr vorzulegen hat.

(8) Außerordentliche Sitzungen können vom Wehrvorstand einberufen werden. Sie sind durch den Wehrvorstand innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. § 17 Absatz. 2 und 3, § 20 Absatz. 2 und § 21 bleiben unberührt.

(10) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindeführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

§ 15 Wehrvorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Wehrvorstand.

(2) In den Wehrvorstand ist wählbar, wer aktives Mitglied der Feuerwehr ist. Dies gilt nicht für Anwärterinnen oder Anwärter während des Probefristverhältnisses. § 16 bleibt unberührt. Abweichend hiervon kann als Schriftführung oder Kassenverwaltung ein Mitglied der Verwaltungsabteilung gewählt werden. Alle Vorstandsmitglieder haben die gleichen Rechte.

(3) Dem Wehrvorstand gehören an¹:

- die Gemeindeführung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- die Stellvertretung²,
- die Schriftführung,
- die Kassenverwaltung oder im Falle der Verhinderung die Stellvertretung³,
- die Zugführung/en⁴,
- die Gruppenführung/en⁴,
- die Jugendfeuerwehrwartin⁴ oder der Jugendfeuerwehrwart⁴.

¹ Die freiwillige Feuerwehr kann in ihrer Satzung weitere Mitglieder des Wehrvorstandes aus der Einsatz- oder Verwaltungsabteilung bestimmen.

² wenn mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung weitere Stellvertretungen gewählt worden sind: „Stellvertretungen“

³ sofern ein Sondervermögen gem. §2a BrSchG besteht

⁴ diese Mitglieder sind nur aufzuführen, soweit die Funktionen tatsächlich vorhanden sind

(4) Der Wehrvorstand

1. bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
2. teilt die Ergebnisse der Wahl zur Gemeindewehrführung und Stellvertretung¹ dem Träger der Feuerwehr und dem Kreisfeuerwehrverband mit,
3. stellt den Einnahme- und Ausgabeplan der Kameradschaftskasse auf und legt den Entwurf der Mitgliederversammlung und der Gemeindevertretung zur Zustimmung vor¹,
4. entscheidet über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse bis zur Höhe der in der Satzung der Gemeinde festgelegten Höchstgrenze²,
5. stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres die Einnahme- und Ausgaberechnung auf und legt sie der Mitgliederversammlung vor²,
6. legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vor,
7. meldet den Finanzbedarf bei der Gemeinde an,
8. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,
9. nimmt Bewerberinnen und Bewerber als Mitglieder vorläufig auf, über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit nicht in anderen Bestimmungen oder Ordnungen etwas anderes bestimmt ist,
10. entscheidet über den Übertritt aktiver Mitglieder in die Reserve³ oder Ehrenabteilung³, oder Verwaltungsabteilung³,
11. wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge aus,
12. entscheidet über Beförderungen bis zum Dienstgrad "Löschmeisterin" oder "Löschmeister",
13. schlägt Beförderungen zu höheren Dienstgraden der Kreiswehrführung vor,
14. verhängt Ordnungsmaßnahmen nach § 20 Absatz 1,
15. nimmt fördernde Mitglieder auf.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Wehrvorstandes ist ehrenamtlich.

(6) Die Sitzungen des Wehrvorstandes beruft die Gemeindewehrführung ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindewehrführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

(7) Wer durch Wahl in den Wehrvorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit

¹ wenn mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung weitere Stellvertretungen gewählt worden sind:
„Stellvertretungen“

² sofern ein Sondervermögen gem. § 2a BrSchG besteht.

³ nur aufzuführen soweit tatsächlich vorhanden

der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Satz 1 gilt nicht für die Gemeindeführung oder ihre Stellvertretung¹.

§ 16 Gemeindeführung und Stellvertretung

(1) Zur Gemeindeführung und ihrer Stellvertretung¹ ist wählbar, wer am Wahltage

1. die Truppführerausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderlichen Führungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule des Landes Schleswig-Holstein erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch dieser Führungslehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet und
4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Gemeindeführung ist für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Sie kann gegenüber Mitgliedern Anordnungen treffen, die durch Ordnungsmaßnahmen nach § 20 Absatz 1 durchsetzbar sind.

(3) Die Gemeindeführung berät die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen Fragen des Feuerwehrwesens.

(4) Die Stellvertretung der Gemeindeführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienalters.

§ 17 Wahlen

(1) Gemeindeführung und Stellvertretung¹ werden in geheimer Wahl auf Stimmzetteln gewählt, die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Bei der Wahl des Wahlvorstandes und der Kassenprüferin / der Kassenprüferinnen und/oder des Kassenprüfers / der Kassenprüfer wird offen abgestimmt.

(2) Die Gemeindeführung und ihre Stellvertretung¹ sowie sonstige Mitglieder des Vorstandes werden mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. sofern mehrere Personen zur Wahl anstehen, durch eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern wiederholt. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen teil. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die

¹ wenn mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung weitere Stellvertretungen gewählt worden sind: „Stellvertretungen“

Teilnahme an der Stichwahl. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht,

2. sofern eine Person zur Wahl ansteht, wiederholt, wobei dann für die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

(3) Als Mitglied des Wahlvorstandes und als Kassenprüferin oder Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

(4) Die Wahlleitung hat die amtierende Gemeindeführung als die oder der Vorsitzende. Die Gemeindeführung bildet mit zwei in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindeführung selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung¹ geleitet. Die Stellvertretung² der Gemeindeführung wird unter der Leitung der Gemeindeführung gewählt. Stehen weder Gemeindeführung noch ihre Stellvertretung zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Wahlvorschläge für die Gemeindeführung und ihre Stellvertretung² müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Diese müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Wahlvorschläge für die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes können vor dem Wahltermin schriftlich bei der Gemeindeführung eingereicht oder in der Sitzung gemacht werden. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens einem Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(6) Die Amtszeit der Gemeindeführung und ihrer Stellvertretung² beginnt mit dem Tage, an dem die Ernennung zum Ehrenbeamten wirksam wird. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.

(7) Wiederwahlen zum Wehrvorstand sind auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in eine vorhandene Ehrenabteilung, ansonsten mit dem Erreichen der Altersgrenze.

(8) Scheiden Mitglieder des Wehrvorstandes vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(9) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen und die Niederschrift zu unterzeichnen.

¹ bei mehreren Stellvertretungen: „von der dienstältesten Stellvertretung“

² wenn mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung weitere Stellvertretungen gewählt worden sind: „ihren Stellvertretungen“

(10) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahlen sind im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes zu klären. Ist dies nicht möglich, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Wahl Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

§ 18 Teilnahme an Mitgliederversammlungen

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat das Recht an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Dieses Recht kann auf Beauftragte übertragen werden. Die Einladung zu Sitzungen der Mitgliederversammlung ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb der in § 14 Absatz 4 genannten Frist anzuzeigen.

§ 19 Kameradschaftskasse¹

(1) In der Feuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die von der Kassenverwaltung im Rahmen der Satzung für die Kameradschaftskasse geführt wird.

(2) Der Wehrvorstand stellt für jedes Haushaltsjahr einen Einnahme- und Ausgabeplan auf, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft.

(3) Der Wehrvorstand stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres die Einnahme- und Ausgaberechnung auf und legt sie der Mitgliederversammlung vor.

(4) Die Einnahme- und Ausgaberechnung wird nach Prüfung durch die Mitgliederversammlung beschlossen und der Gemeindevertretung vorgelegt.

(5) Für die Prüfung der Einnahme- und Ausgaberechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüferinnen /Kassenprüfer für jeweils ein Haushaltsjahr.

§ 20 Ordnungsmaßnahmen

(1) Pflichtverstöße der aktiven Mitglieder, der Mitglieder der Ehrenabteilung und der Mitglieder der Verwaltungsabteilung können nach den Bestimmungen der Satzung durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Zulässig sind

1. Verweis durch Beschluss des Wehrvorstandes oder
2. befristete Entbindung von bis zu drei Monaten durch Beschluss des Wehrvorstandes oder
3. Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

¹ sofern ein Sondervermögen gem. § 2a BrSchG besteht

Die in Satz 1 aufgeführten Maßnahmen sind nicht in Kombination, sondern nur einzeln zulässig.

(2) Für die Dauer eines Ausschlussverfahrens nach Absatz 1 Nummer 3 kann das Mitglied durch Beschluss des Wehrvorstandes oder der Mitgliederversammlung aus zwingenden Gründen von der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst ausgeschlossen werden, insbesondere wenn die Teilnahme den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigen würde.

(3) Pflichtverstöße liegen vor, wenn das aktive Mitglied insbesondere

1. gegen die sich aus § 12 ergebenden Pflichten verstößt,
2. sich als unwürdig erwiesen hat,
3. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausübt oder
4. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkannt wird.

(4) Dem betroffenen Mitglied ist vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme im Sinne der Absätze 1 und 2 rechtliches Gehör zu gewähren. Dabei können auch Zeuginnen und Zeugen gehört, Auskünfte eingeholt, Urkunden und Akten beigezogen und der Augenschein eingenommen werden. Kommt das betroffene Mitglied unentschuldigt einer Aufforderung zur Anhörung nicht nach, so kann eine Ordnungsmaßnahme auch ohne Anhörung erlassen werden.

(5) Die gegen ein Mitglied verhängte Ordnungsmaßnahmen ist ihm unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Ordnungsmaßnahme kann innerhalb eines Monats, nachdem sie dem Mitglied bekannt gegeben worden ist, schriftlich Widerspruch bei dem Wehrvorstand der Gemeindefeuerwehr eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes, der den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(6) Soweit dem schriftlichen Bescheid eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung nach § 119 Absatz 1 LVwG S.-H. in Verbindung mit § 58 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beigelegt worden ist, gilt eine einmonatige Widerspruchsfrist ab Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme gegenüber dem Mitglied. Ohne eine solche Rechtsbehelfsbelehrung beträgt die Widerspruchsfrist gemäß § 58 Absatz 2 VwGO ein Jahr. Eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung muss mindestens die Bezeichnung als Rechtsbehelfsbelehrung, des Rechtsbehelfes, die Stelle oder Person, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist sowie die Frist, innerhalb der der Rechtsbehelf einzulegen ist, beinhalten.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für die Gemeindefeuerführung und die Stellvertretung während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

§ 21 Auflösung der Feuerwehr durch die Mitgliederversammlung

- (1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit und ist der Gemeinde bekannt zu geben. Er wird jedoch erst wirksam, wenn nach Ablauf von mindestens einem Monat die Mitgliederversammlung die Auflösungsentscheidung durch erneuten Beschluss nach Satz 1 bestätigt hat. Der erneute Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam.
- (3) Die Rechte des Trägers der Feuerwehr nach § 8a Absatz 1 BrSchG bleiben unberührt.

§ 22 Schlussbestimmungen

Der Beschluss der Gemeindevertretung über den Teil der Satzung, der für die verpflichteten Mitglieder gilt (§ 16 Absatz 3 BrSchG), liegt vor¹.

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.01.2020 außer Kraft.

Gegebenenfalls bei Abweichungen von der Mustersatzung: Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ hat das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Schleswig- Holstein nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) mit Erlass vom zugestimmt.

Basthorst, den 13.01.2023
z. Bism

Gemeindewehrführer/in

¹nur aufzuführen, sofern verpflichtete Mitglieder oder eine Pflichtfeuerwehrabteilung vorhanden sind

Gemeinde Basthorst

2023/007/064

Beschlussvorlage
öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen 2. Quartal 2023

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Mirac Elalmis	<i>Datum</i> 31.07.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Basthorst (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 12.09.2023	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung genehmigt die Haushaltsüberschreitungen des 2. Quartals 2023

Sachverhalt

Die Gemeinde Basthorst hat in einigen Haushaltsstellen Mehrausgaben gegenüber den geplanten Ansätzen 2023

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Anlagen

Anlage/n

1	HHÜ Basthorst 2. Quartal 2023 (vertraulich)
2	Sachkontenliste Basthorst 2. Quartal 2023 (vertraulich)

Gemeinde Basthorst

2023/007/065

Beschlussvorlage
öffentlich

Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen: jährlicher Bericht

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Mirac Elalmis	<i>Datum</i> 01.08.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Basthorst (Kenntnisnahme)	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i> Ö
---	---------------------------------	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung nimmt den jährlichen Bericht über Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zur Kenntnis.

Sachverhalt

Gemäß § 76, Abs. 4 S. 5 GO erstellt der Bürgermeister über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen, die über 50,00 EUR hinausgehen, jährlich einen Bericht und leitet diesen der Gemeindevertretung zu.

Finanzielle Auswirkungen

Einnahme siehe Anlage.

Anlage/n

1	Spendengeld Basthorst 2022 (vertraulich)
---	--